

Ausgabe Dezember 2012

Das Aktuelle Aus Steuern und Wirtschaft

12

THEMEN

GESETZGEBUNG	1
Jahressteuergesetz 2013	1
Neue Anforderungen an Rechnungen	2
Änderungen bei Umsatzsteuerbefreiungen	2
Nachweise innergemeinschaftlicher Lieferungen	2
PERSONENGESELLSCHAFTEN	2
Umstrukturierungen erleichtert (1)	2
Umstrukturierungen erleichtert (2)	2
ARBEITGEBER UND -NEHMER	3
Elektronische Lohnsteuerkarte ab 2013 (ELStAM)	3

ELStAM: Hinweise für Arbeitnehmer	3
Einschränkung des Zugriffs zu den ELStAM-Daten	4

PRIVATBEREICH	4
Erbschaftsteuer vor dem Verfassungsgericht	4

ZUM JAHRESENDE	4
Maßnahmen zur Steuerminderung	4
Inventur zum 31.12.2012	5
Abzug für haushaltsnahe Beschäftigten	5
Maßnahmen bis 31.12.2012 - Checkliste	5

GESETZGEBUNG

Jahressteuergesetz 2013

Das Jahressteuergesetz 2013 regelt überwiegend Detailfragen, Sonderregelungen für einzelne Branchen, Formalien und Verfahrensrechtliches, enthält aber auch Regelungen, die für eine große Zahl von Mandanten wichtig sind. Dem Gesetz hat bisher nur der Bundestag zugestimmt. Es wird damit

gerechnet, dass sich ein Vermittlungsverfahren anschließen wird (Sachstand bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe).

Die vom Bundesrat bisher verlangten Verschärfungen wurden zum größten Teil nicht in das Gesetz aufgenommen. Dies betrifft insbesondere die Einschränkungen der steuerlichen Vergünstigungen für Betriebsvermögen bei der Erbschaftsteuer, Wegfall der Steuerbefreiung für Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Streubesitz in der Hand von Kapitalgesell-

schaften und den Abzug der Kosten privater Zivilprozesse als außergewöhnliche Belastung.

Neue Anforderungen an Rechnungen

Das Jahressteuergesetz 2013 enthält auch einige wichtige Änderungen bei der Umsatzsteuer. Mit Änderungen in einem eventuellen Vermittlungsverfahren ist insoweit nicht zu rechnen. Danach haben Unternehmer ab 2013 in ihren Rechnungen ggf. zusätzliche Angaben in vorgeschriebener Formulierung zu machen:

- Übernimmt der Kunde die Abrechnung, muss das Dokument die Angabe „Gutschrift“ enthalten.
- Reisebüros haben mit „Sonderregelung für Reisebüros“ auf die Margenbesteuerung hinzuweisen.
- Soweit Händler die sog. Differenzbesteuerung anwenden, muss die Rechnung, je nach Sachverhalt, den Zusatz „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“, „Kunstgegenstände/Sonderregelung“ oder „Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung“ enthalten.
- Geht die Steuerschuldnerschaft auf den Kunden über, muss die Rechnung die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ enthalten.

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen, bei denen die Steuerschuldnerschaft auf den Kunden übergeht, muss die Rechnung bis zum 15. des auf den Leistungsmonat folgenden Monats ausgestellt werden.

Änderungen bei Umsatzsteuerbefreiungen

Nach dem Jahressteuergesetz 2013 sollen die Umsatzsteuerbefreiungen zum Teil ausgeweitet oder ihre Voraussetzungen geändert werden. Dies betrifft u.a. Hygieneleistungen durch Ärzte, hausarztzentrierte integrierte und ambulante Versorgung, rechtliche Betreuung, Sozialfürsorge, Bühnenregisseure und -choreographen, Vormundschaften. Die geplante Neuregelung der Befreiung für Unterricht, Kurse u.Ä. wurde jedoch zurückgestellt.

Für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke (u.a. Briefmarken) wird der ermäßigte Steuersatz nur noch unter engeren Voraussetzungen gewährt. Dies soll durch eine neue Pauschalierung der Marge gemildert werden. Die steuerpflichtige Marge kann mit 30 % des Verkaufserlöses angesetzt werden, wenn sich der Einkaufspreis nicht ermitteln lässt oder wenn er unbedeutend ist.

Nachweise innergemeinschaftlicher Lieferungen

Seit dem 1.1.2012 ist für innergemeinschaftliche Lieferungen in der Regel eine Gelangensbestätigung vorgeschrieben. Dies erwies sich in der Praxis als kaum durchführbar. Der Entwurf einer Verordnung lässt weitere Nachweise zu. Für innergemeinschaftliche Lieferungen vor dem 1.7.2013 sollen die Buch- und Belegnachweise aber noch nach bisherigem Recht (dem vor 2012) erbracht werden können.

PERSONENGESELLSCHAFTEN

Umstrukturierungen erleichtert (1)

Der Bundesfinanzhof hat Umstrukturierungen und Vermögensnachfolgen bei gewerblichen oder freiberuflichen Personengesellschaften erleichtert. Die erste Entscheidung erging zu folgendem Problem:

Die Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen einem Gesellschafter und der Personengesellschaft ist ohne Versteuerung stiller Reserven möglich, wenn sie unentgeltlich ist oder gegen Gewährung oder Minderung von Gesellschaftsrechten geschieht. Häufig wird jedoch ein Entgelt bezahlt, zumindest in Form der Übernahme von Schulden. Die Schulden sind meist geringer als der Verkehrswert des Wirtschaftsguts, die Übertragung ist verbilligt („teilentgeltlich“).

Bei verbilligter (teilentgeltlicher) Übertragung ist nach Meinung der Finanzverwaltung die Übertragung in voll entgeltlich und voll unentgeltlich aufzuteilen. Die stillen Reserven im entgeltlichen Teil sind zu versteuern. Beträgt das Entgelt z.B. 50 % des Verkehrswerts, sind 50 % der stillen Reserven zu versteuern. Nach der neuen Entscheidung unterbleibt die Aufteilung in entgeltlich und unentgeltlich. Stille Reserven sind nur zu versteuern, soweit das Entgelt (übernommene Schulden) höher ist als der Buchwert des Wirtschaftsguts. Somit entsteht in diesen Fällen häufig kein steuerpflichtiger Gewinn mehr.

Das Gleiche gilt für Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen den Gesellschaftern, wenn z.B. Eltern ein Grundstück, das sie an ihre KG vermietet haben, auf ein Kind gegen Schuldübernahme übertragen, wenn das Kind ebenfalls Gesellschafter ist.

Umstrukturierungen erleichtert (2)

Die zweite Entscheidung des Bundesfinanzhofs betrifft folgendes Problem:

Die unentgeltliche Übertragung von Anteilen an einer gewerblichen Personengesellschaft (OHG, KG, GmbH & Co. KG) an

einen Nachfolger (z.B. ein Kind) ist nach dem Gesetz ohne Versteuerung stiller Reserven möglich. Steuerlich gehören zu dem Gesellschaftsanteil aber auch Wirtschaftsgüter, die zivilrechtlich Eigentum des Gesellschafters sind, und die er der Gesellschaft zur Nutzung überlassen hat (sog. Sonderbetriebsvermögen). Meist ist dies ein Grundstück mit Gebäude.

Streitig war bisher, ob der Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil auch dann zu Buchwerten übertragen kann, wenn er das Sonderbetriebsvermögen zurückbehält. Die Finanzverwaltung hält dies nur dann für unschädlich, wenn der Übertragende (Elternteil) weiterhin an der Personengesellschaft beteiligt bleibt, wenn er also seinen Anteil nicht ganz überträgt und wenn er der Gesellschaft das Sonderbetriebsvermögen (Grundstück) weiterhin zur Nutzung überlässt. Wenn der Gesellschafter es dagegen in einen anderen Betrieb einlegt oder einer anderen Personengesellschaft vermietet oder auf diese zu Buchwerten überträgt, sollen die stillen Reserven in den übertragenen Gesellschaftsanteilen zu versteuern sein.

Der Bundesfinanzhof hat anders entschieden. Überführt der Übertragende sein Sonderbetriebsvermögen in das Betriebsvermögen eines anderen Betriebs, an dem er beteiligt ist, ist dies unschädlich, wenn diese Überführung zu Buchwerten geschieht. Der Gesetzgeber habe die Umstrukturierung und Vermögensnachfolge bei Personengesellschaften erleichtern wollen, wenn dabei kein Geld fließt, mit dem die Steuern bezahlt werden könnten. Dem widerspreche die Meinung der Finanzbehörden.

An einer Spedition in Form einer GmbH & Co. KG übertrug der Hauptgesellschafter (Kommanditist) seine Anteile unentgeltlich auf seine Tochter. Das von der KG genutzte Grundstück stand in seinem Eigentum. Das Grundstück behielt er zurück und überführte es in eine andere KG, die er neu gegründet hatte. Diese KG setzte den Mietvertrag mit der Spedition fort. Das Finanzamt wollte die Übertragung der Anteile an der Spedition-GmbH & Co. KG in Höhe der stillen Reserven besteuern, gemäß einem Verwaltungserlass. Der Bundesfinanzhof hob diese Entscheidung auf.

ARBEITGEBER UND -NEHMER

Elektronische Lohnsteuerkarte ab 2013 (ELStAM)

Ab 2013 wird die bisherige Lohnsteuerbescheinigung aus Papier bzw. eine Ersatzbescheinigung für die Jahre 2011 und 2012 durch die elektronische Lohnsteuerkarte ersetzt. Dieses ELStAM-Verfahren ist grundsätzlich für den Lohn ab 2013 anzuwenden. Dem Arbeitgeber wird jedoch ein Umstellungszeitraum zugestanden. Er muss das ELStAM-Verfahren spätestens für den letzten im Jahr 2013 endenden Lohnzahlungszeitraum anwenden. Einzelheiten sind einem ausführlichen

Einführungsschreiben der Finanzverwaltung zu entnehmen.

Ein weiteres Einführungsschreiben befasst sich damit, wie der Arbeitgeber die elektronischen Abzugsmerkmale, welche die Angaben auf der Lohnsteuerkarte aus Papier ersetzen, beim Bundeszentralamt für Steuern abrufen kann und wie er sie zu verwalten hat. Unter anderem ergibt sich aus dem Schreiben:

Ab 2013 ist der Arbeitgeber verpflichtet, neueingestellte Arbeitnehmer bei der Finanzverwaltung anzumelden und die elektronischen Abzugsmerkmale (ELStAM) anzufordern. Nach dem Abruf sind die Abzugsmerkmale in das Lohnkonto zu übernehmen und für den Lohnsteuerabzug anzuwenden. Davon ausgenommen sind Arbeitgeber, die vom Finanzamt wegen eines Härtefalles von der Anwendung des ELStAM-Verfahrens befreit wurden. Ein Ende des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber der Finanzverwaltung auf vorgeschriebenem Datensatz elektronisch mitzuteilen.

ELStAM: Hinweise für Arbeitnehmer



Die elektronischen Abzugsmerkmale (ELStAM, siehe vorstehenden Beitrag) erhält der Arbeitgeber vom Bundeszentralamt für Steuern. Dieses bildet die Daten grundsätzlich automatisch. Ein Antrag des Arbeitnehmers ist nicht erforderlich. Eines solchen bedarf es nur zur Eintragung von Freibeträgen, z.B. wegen hoher Werbungskosten oder eines Faktors, wenn Ehegatten sich für das Faktorverfahren entschieden haben. Der Antrag ist i. d. R. beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Dem Arbeitnehmer werden meistens die über ihn gebildeten ELStAM-Daten erstmals mittels der Lohnabrechnung durch den Arbeitgeber bekannt gegeben. Hiergegen ist Einspruch beim Finanzamt möglich (Frist 1 Jahr wegen fehlender Rechtsbehelfsbelehrung). Der Arbeitnehmer kann auch eine Änderung der Daten beantragen, z.B. die Eintragung von Freibeträgen. Gleiches gilt, wenn die ELStAM-Daten geändert worden sind.

Bei Antritt einer neuen Arbeitsstelle hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber mitzuteilen:

- seine Identifikationsnummer und das Geburtsdatum,

- ob es das erste oder ein weiteres Dienstverhältnis ist,
- ggf. ob und in welcher Höhe ein Freibetrag abgerufen werden soll.

Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge werden in der Regel von Amts wegen geändert, da die Finanzbehörden entsprechende Meldungen von den Meldebehörden erhalten (z.B. über Geburt eines Kindes, Eheschließung, Ehescheidung).

Der Arbeitnehmer hat dem Finanzamt mitzuteilen, wenn er wegen Änderung seiner persönlichen Verhältnisse einer ungünstigeren Steuerklasse zuzuordnen ist oder wenn sich die Zahl der zu berücksichtigenden Kinderfreibeträge gemindert hat. Dies gilt z.B. bei dauerndem Getrenntleben von dem Ehepartner, ebenso, wenn ihm der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nicht mehr zusteht, z.B. weil das Kind nicht mehr zu seinem Haushalt gehört. Ferner hat er zu melden, wenn die angewendeten Lohnsteuerabzugsmerkmale unrichtig sind zu seinen Gunsten (z.B. Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Höhe der Krankenversicherungsbeiträge). Eine Mitteilungspflicht besteht nicht für Daten, die von den Meldebehörden von Amts wegen zu melden sind (s.o.).

Einschränkung des Zugriffs zu den ELStAM-Daten



Ein Arbeitnehmer kann den Zugriff von Arbeitgebern zu seinen ELStAM-Daten wie folgt beschränken:

- Er kann einen oder mehrere Arbeitgeber benennen, die seine Daten abrufen dürfen (Positivliste). Ebenso kann er bestimmte Arbeitgeber vom Abruf ausschließen (Negativliste). Er kann auch sämtliche Arbeitgeber vom Bezug der Daten ausschließen. Im Fall einer Positivliste erhält ein darin nicht genannter Arbeitgeber die Daten nicht. Bei einer Negativliste sind nur die darin aufgeführten Arbeitgeber ausgeschlossen. Ein Arbeitgeber, der vom Bezug der ELStAM-Daten ausgeschlossen ist, hat die ungünstige Lohnsteuerklasse VI anzuwenden.
- Arbeitnehmern steht es frei, beim Wohnsitzfinanzamt ungünstigere Lohnsteuerabzugsmerkmale eintragen zu lassen (z.B. ungünstigere Steuerklasse, weniger Kinderfrei-

beträge). Dies kann z.B. ein Arbeitnehmer wünschen, der dem Arbeitgeber bestimmte persönliche Verhältnisse nicht offenbaren will.

- Ein Arbeitnehmer kann bei seinem Wohnsitzfinanzamt Auskunft über die für ihn gebildeten ELStAM-Daten beantragen. Ferner kann er demnächst die Daten über das Elster-Online-Portal (www.elsteronline.de/eportal) einsehen.

PRIVATBEREICH

Erbschaftsteuer vor dem Verfassungsgericht

Der Bundesfinanzhof hält das mit Wirkung ab 2009 neu gefasste Erbschaftsteuergesetz für verfassungswidrig. Er hat daher die Sache dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt, dem die endgültige Entscheidung vorbehalten ist.

Nach neuem Recht ist Betriebsvermögen unter bestimmten Voraussetzungen zu 85 % steuerbefreit, in manchen Fällen bis 100 %. Das Gericht bemängelt am neuen Erbschaftsteuergesetz hauptsächlich, dass die Vergünstigungen für Betriebsvermögen zu weitgehend seien, es teilweise an einer Rechtfertigung für die Steuerbefreiungen fehle. Hierdurch seien die Erben und Vermächtnisnehmer, die privates, nicht begünstigtes Vermögen erhalten, unzulässig benachteiligt.

Im Einzelfall wäre zu prüfen, ob Rechtsbehelfe gegen einen Erbschaft- oder Schenkungsteuerbescheid ratsam sind.

ZUM JAHRESENDE

Maßnahmen zur Steuerminderung

In der Regel ist es günstig, Gewinne möglichst in das folgende Jahr zu verschieben, da sich dann zumindest Zinsvorteile bei der Steuer ergeben. Anders kann es sein, wenn Sie für 2013 höheres Einkommen erwarten als für 2012. Zur Gewinnverschiebung ins nächste Jahr eignen sich u.a.:

- Anschaffung (Gefahrübergang, Auslieferung) geringwertiger (selbständig nutzbarer) Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 150 € (ohne USt, auch wenn nicht als Vorsteuer abziehbar) vor Jahresende ermöglicht volle Absetzung. Bei Kosten derartiger Wirtschaftsgüter über 150 € bis 410 € (ohne MwSt) ist die Sofortabschreibung möglich. Alternativ ist die Bildung eines auf fünf Jahre abzuschreibenden Sammelpostens möglich für Wirtschaftsgüter mit Kosten über 150 € bis 1.000 €.
- Den Investitionsabzugsbetrag bis 40 % für in den nächsten drei Jahren geplante Investitionen können Betriebe mit buchmäßigem Kapital bis 235.000 €, landwirtschaftliche Betriebe mit Wirtschaftswert (Ersatzwirtschaftswert) bis 125.000 € und Überschussrechner (z.B. Freiberufler) mit Gewinn bis 100.000 € (pro Betrieb bzw. Gesellschaft oder Sozietät) in Anspruch nehmen. Diese Größenmerkma-

le dürfen zum Ende des Jahres der Inanspruchnahme des Abzugsbetrages nicht überschritten sein. Abzugsbeträge dürfen pro Betrieb 200.000 € nicht übersteigen (zusammen mit den verbliebenen aus Vorjahren).

- Bei Anschaffung oder Herstellung noch bis Jahresende können kleinere und mittlere Betriebe u.U. für bewegliche, auch gebrauchte Wirtschaftsgüter eine Sonderabschreibung bis 20 % beanspruchen. Maßgebend sind die vorgenannten Größenmerkmale zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (anders als bei dem Abzugsbetrag, s.o.).
- Vorziehen von Aufwendungen, z.B. Reparaturen, u.U. Sponsoring, Spenden.
- Überschussrechner: Betriebsausgaben noch vor Jahresende bezahlen.
- Verschiebung der Fertigstellung von Aufträgen in das nächste Jahr.
- Gewinnmindernde Rückstellungen sind evtl. noch von Maßnahmen vor Jahresende abhängig, z.B. für Sozialplan, Ausgleichsanspruch für Handelsvertreter, Abfindungen, Pensionszusagen.
- Arbeitnehmer können Arbeitsmittel bis 410 € (ohne USt) erst mit Anschaffung absetzen, die Zahlung ist nicht entscheidend. Arbeitsmittel über 410 € sind nur durch Abschreibung absetzbar. Es wirken sich nur Werbungskosten aus, die den Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.000 € übersteigen.
- Zahlungen innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel werden in bestimmten Fällen doch dem anderen Jahr zugerechnet (bei „wiederkehrenden Zahlungen“). Zu den wiederkehrenden Zahlungen gehört auch die Umsatzsteuer (bei Überschussrechtern und Vermietern).

Inventur zum 31.12.2012

Spätestens zum 31.12.2012 ist in der Regel die Inventur fällig. Zulässig sind u.a. auch die permanente Inventur sowie die zeitlich verlegte Inventur (mit wertmäßiger Fortschreibung bzw. Zurückrechnung auf den Bilanzstichtag). Bei unterbliebener oder mangelhafter Inventur kann das Finanzamt die Buchführung verwerfen und den Gewinn schätzen. Es sind alle Vermögensgegenstände des Betriebs aufzuzeichnen und zu bewerten. Ferner sind durch die Inventur die Grundlagen für Bewertungsabschläge, Höhe von Rückstellungen und anderen Gewinnminderungen zu ermitteln. Aufstellungen sind mit Datum zu versehen und zu unterschreiben. Schmierzettel und andere Originalunterlagen sind aufzubewahren. Zu erfassen sind insbesondere:

- Warenbestand
- Festwerte (in der Regel an jedem dritten Bilanzstichtag, spätestens nach dem fünften, zu prüfen)
- unfertige und fertige Erzeugnisse, auch halbfertige oder nicht abgerechnete Arbeiten (Einzelaufstellung), bei Bauunternehmen angefangene Bauten und Arbeiten, fertige Bauten

(Aufmaße)

- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (auch z.B. Heiz-, Materialvorräte, Treibstoffe, Verpackung)
- Kundenforderungen (namentliche Aufstellung mit Kenntlichmachung der zweifelhaften Forderungen)
- Lieferantenschulden (namentliche Aufstellung)
- sonstige Schulden aus nicht bezahlten Rechnungen (z.B. Telefon, Strom)

Abzug für haushaltsnahe Beschäftigungen

Für den Abzug haushaltsnaher Beschäftigungsverhältnisse, Dienst- und Handwerkerleistungen gelten folgende Höchstgrenzen:

	Art der Leistungen	Höhe des Abzugs von der Steuerschuld
1)	geringfügige Beschäftigungen (Mini-Jobs)	20 % der Kosten, höchstens 510 €
2)	sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen	20 % der Kosten, höchstens 4.000 €
3)	haushaltsnahe Dienstleistungen (z.B. durch selbständige Unternehmen, wie Fensterputzer, Pflegedienst)	(gemeinsame Höchstgrenze für alle Leistungen in Zeilen 2 – 4), Obergrenze der Aufwendungen also 20.000 €
4)	zusätzlicher Abzug für Pflegeleistungen	
5)	Handwerkerleistungen (Renovierung, Instandsetzung, Modernisierung im privaten Haushalt)	20 % der Kosten, höchstens 1.200 €

Bei den Dienst- und Handwerkerleistungen sind Rechnung und unbare Zahlung erforderlich.

Maßnahmen bis 31.12.2012 - Checkliste

Rechtzeitig vor Jahresende sollten Sie ggf. noch folgende Punkte prüfen lassen oder Anträge stellen:

Unternehmer, GmbH-Gesellschafter

1. Bei sich abzeichnenden **Verlusten** in GmbH, Einzel- oder Personenunternehmen Gegenmaßnahmen prüfen lassen. Bei Kommanditisten mit negativem Kapitalkonto (§ 15a EStG) oder stillen Gesellschaftern müssen evtl. Maßnahmen zur Sicherung der Verlustverrechnung noch vor Jahresende wirksam werden.

2. **Verträge** mit eigener GmbH oder Angehörigen (Arbeits-, Darlehens-, Mietverträge u.Ä.): Vertragsgestaltung und Durchführung überprüfen, um Anerkennung weiterhin zu sichern. Vergütungen für das nächste Jahr festlegen. Auch Testamente, Nachfolgeplanungen u.Ä. sind regelmäßig auf steuerliche Folgen zu überprüfen!
3. **Ausschüttungspolitik** bei GmbH überprüfen! Sind noch Ausschüttungen zu beschließen?
4. Sind zur Vermeidung gewinnerhöhender Auflösung **steuerfreier Rücklagen** noch Investitionen erforderlich?
5. Noch Maßnahmen zur Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für **nicht entnommene Gewinne** ratsam?
6. Droht eine Einschränkung des Schuldzinsenabzugs wegen der **Zinsschranke** (Freigrenze 3 Mio. €)?
7. **Betrieblicher Schuldzinsenabzug**: Ist wegen Überentnahmen der Zinsabzug teilweise gefährdet?
8. Antrag auf Erstattung von **Energiesteuern** für 2011 (für bestimmte Unternehmen) stellen.
9. Bei **Verkauf von Anteilen**, Unternehmen, Grundstücken, Anlagevermögen u.a., prüfen, ob Versteuerung im alten oder im neuen Jahr günstiger ist, entsprechende Vertragsgestaltung!
10. Droht der Ablauf einer **Freistellungsbescheinigung** für die Bauabzugssteuer?
11. **Investitionszulagen**: Begünstigte Investitionen möglichst bis Jahresende abschließen, oder zumindest Teilerstellungskosten anfallen lassen oder Teillieferungen entgegennehmen (dann noch Zulage für dieses Jahr)!
13. **Abfindungen an Arbeitnehmer**: Ist die Versteuerung im alten oder neuen Jahr günstiger?
14. Antrag auf **Erstattung von Kapitalertragsteuer** für Erträge des Jahres 2011 gestellt (bei Nichtveranlagung, für gemeinnützige Vereine u.Ä.)?
15. Ehegatten können noch bis Jahresende **gemeinsame Freistellungsaufträge** erteilen, ggf. auch über 0 €, um eine Verlustverrechnung zwischen ihren Kapitalanlagen beim selben Kreditinstitut zu ermöglichen.
16. Bis **15.12.** des Jahres ist bei der depotführenden Bank eine **Bescheinigung** über innerhalb der Depots bei dieser Bank dieses Jahr nicht verrechenbare Verluste zu beantragen, wenn die Verluste evtl. mit Gewinnen aus Depots bei einer anderen Bank verrechnet werden sollen!
17. Bei im **Ausland abzogener Kapitalertragsteuer** (Quellensteuer) ggf. Erstattungsanträge stellen, wenn nach einem Doppelbesteuerungsabkommen nur ein niedrigerer Einbehalt zulässig ist.
18. **Kinderfreibetrag, Betreuungsfreibetrag**: Widerruf einer Zustimmung zur Zuordnung von Kindern oder zur Übertragung der Freibeträge auf Stiefeltern oder Großeltern für das folgende Jahr?
19. Unterhalt an geschiedenen Ehegatten: Widerruf der Zustimmung des Unterhaltsempfängers zum sog. **Realsplitting** (Abzug des Unterhalts beim Zahlenden als Sonderausgabe, Steuerpflicht beim Empfänger) kann nur vor Beginn des Jahres, für das er erstmals gelten soll, gegenüber dem Finanzamt erklärt werden!
20. Haben Sie die verschärften **Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten** wegen hoher privater Einkünfte (über 500.000 € der positiven Einkünfte, keine Verrechnung mit Verlusteinkünften) zu erfüllen?

Arbeitnehmer, Kapitaleinkünfte, Privatbereich, alle Steuerzahler

12. **Private Pkw-Nutzung**: Fahrtenbuch anlegen für nächstes Jahr, wenn 1 %-Regelung ungünstig sein sollte, ggf. mit Arbeitgeber Abrechnungsmethode für nächstes Jahr festlegen. Gleiches gilt für tageweise oder monatliche Berechnung der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei 1 %-Regelung.

Ein frohes Weihnachtsfest, viel Erfolg und Gesundheit im neuen Jahr!

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Dezember 2012						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
26	27	28	29	30	1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13 (*)	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
31	1	2	3	4	5	6

10.12.2012 (13.12.2012 *)

- Umsatzsteuer (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
- Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)
- Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)

21.12.2012

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.